



- PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 81)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 o OFFENE BAUWEISE
 - - - - - BAUGRENZE
 <- - - - -> STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, Hauptgebäude- richtung
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 [Dotted Area] FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 [Cross Symbol] KIRCHE
- VERKEHRSLÄCHEN
 - - - - - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 [Triangle] SICHTDREIECK, s. textliche Festsetzung Ziff. 2
- SONSTIGE PLANZEICHEN
 [Grid] MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, Begünstigte: ANLIEGER UND VERSORUNGSTRÄGER
 [Dashed Line] GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
 [Dotted Line] GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS BIRKENFELD-OST II, 1. Änderung
 [Dash-Dotted Line] GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS, BIRKENFELD-OST II, 2. teilw. vereinf. Änderung
 [Dash-Dotted Line] GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS, BIRKENFELD-OST II, 3. teilw. vereinf. Änderung
 [Dotted Line] ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Siehe ÖBV

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- DIE BAUGRENZEN DÜRFEN AUSNAHMSWEISE UM EIN DRITTEL DES ABSTANDES ZWISCHEN BAUGRENZE UND GRUNDSTOCKSGRENZE, JEDOCH HOCHSTENS UM 2,0 m UND MIT HÖCHSTENS 10 qm GRUNDFLÄCHE ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DIE ÜBERSCHRITTUNGEN DURCH UNTERSCHRITTUNGEN AN DERSELBEN BAUGRENZE AUSGEGLICHEN WERDEN.
 - IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
 - STELLPLATZE UND GARAGEN
 - NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDIGUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HOHE ÜBER STRASSENKRONEN, HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.1989, (Nds.GV1. S. 369), hat der Rat der Gemeinde/Stadt Lehre..... diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Lehre..... den 07.03.1991.....

.....gez. Winkler..... Siegel.....gez. Großhoff.....
 Bürgermeisterin Gemeinde-/Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.09.90..... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.09.90..... ortsüblich bekanntgemacht.

Lehre....., den 07.03.1991...

Siegel.....gez. Großhoff...
 Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.09.90..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.09.90..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.10.90..... bis 16.11.90..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lehre....., den 07.03.1991.....

Siegel.....gez. Großhoff...
 Stadt/Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.12.1985.....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt....., den 08. FEB 91...

Siegel.....gez. Koore.....
 Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
 Büro für Stadtplanung
 Bohlweg 1 Ruf 16061
 3300 Braunschweig

Braunschweig, den 27.1.91

....., den

....., den

....., den

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben von bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den

....., den

....., den

....., den

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.1990..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lehre....., den 07.03.1991...

Siegel.....gez. Großhoff...
 Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist der/dem Landkreis Helmstedt am 20.03.1991 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/Der Landkreis Helmstedt... hat am heutigen Tage..... (Az.: 492-21540/4-01/19/4) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt....., den 11.06.1991...

Siegel.....gez. Schlegl...
 Bezirksregierung/Landkreis

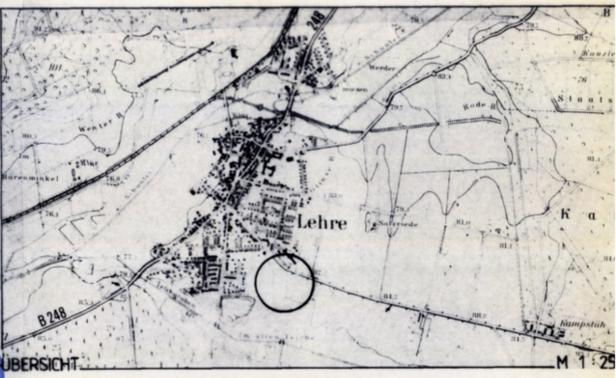
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

....., den

....., den

....., den

....., den



Es wird festgestellt und hiermit glaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Lehre....., den 6. Sep. 1991.....

....., den

....., den

....., den

....., den

DIE AUFLAGEN/MAßGABEN DER ANZEIGENVERGUNG SIND HIERIN ENTHALTEN

GEMEINDE LEHRE
ORTSCHAFT LEHRE
BIRKENFELD - OST
 4. TEILWEISE ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig